

impulse

DAS UNTERNEHMER-MAGAZIN

01/15

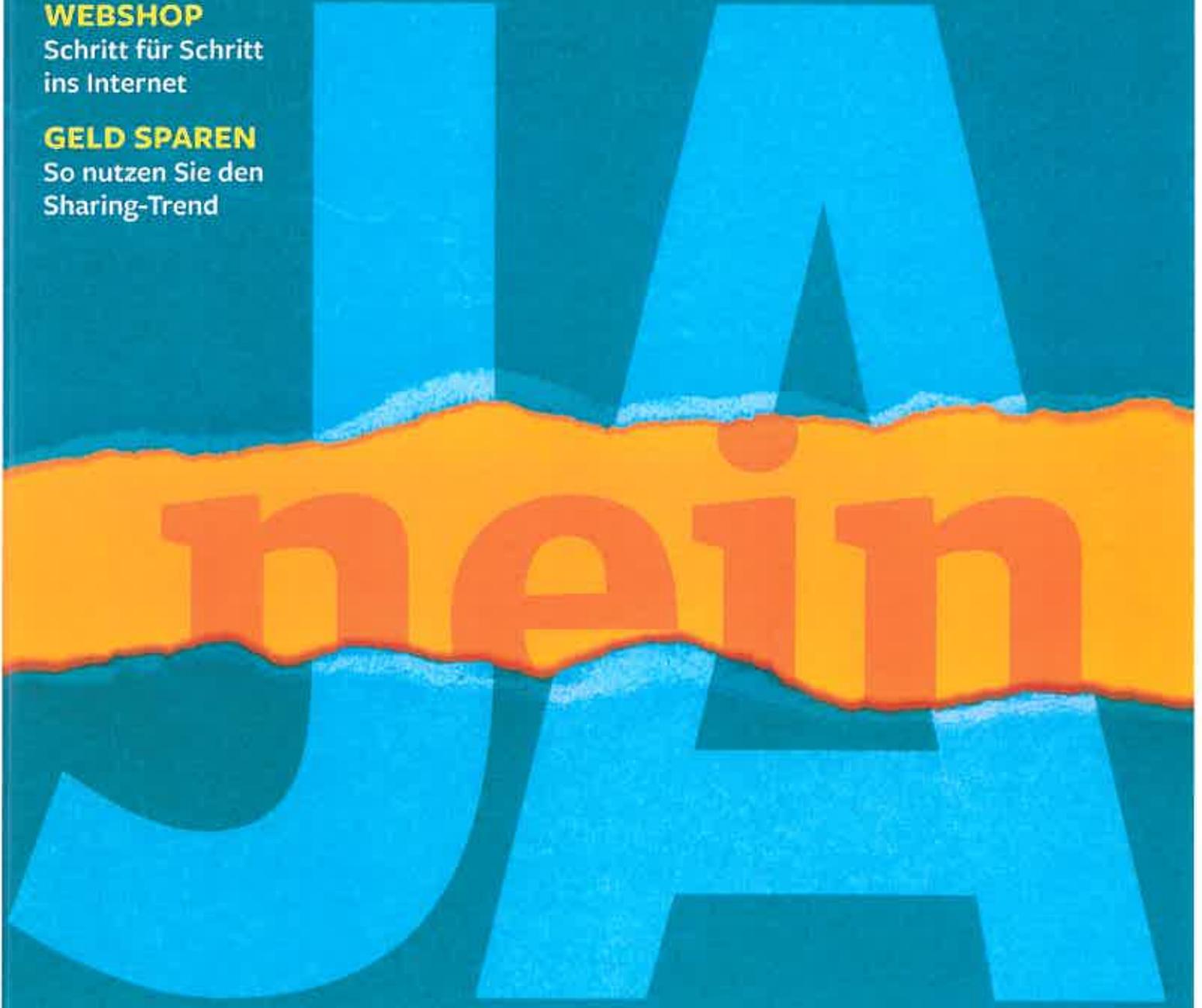
DEUTSCHLAND 9,90 €
ÖSTERREICH 10,90 €
SCHWEIZ 20 CHF

WEBSHOP

Schritt für Schritt
ins Internet

GELD SPAREN

So nutzen Sie den
Sharing-Trend



JA
nein
JA

Richtig entscheiden

Wie Sie Ihre Erfahrung nutzen und Fallen erkennen

Was bin ich?

ZOLL Unternehmen zahlen bei der Einfuhr Millionen zu viel an Abgaben, weil die Behörden Waren falsch eingestuft haben. Oft lohnt es sich, gegen fragwürdige Klassifizierung rechtlich vorzugehen

Text: Daniel Schönwitz

KUNSTHARZ ODER KUNSTSTEIN?

Kopfrechnen Besteht ein Zierobjekt, wie dieser Schädel, aus Kunstharz, werden bei der Einfuhr 6,5 Prozent Zoll fällig. Ist er aus Kunststein gefertigt, sind es 1,7 Prozent



Es ist selten, dass ein deutsches Gericht über einen Totenkopf verhandelt. 2013 musste der Bundesfinanzhof (BFH) die etwas skurril anmutende Frage klären, ob ein nachgebildeter menschlicher Schädel ein „Ziergegenstand aus Kunststoff“ oder eine „Ware aus Kunststein“ ist.

Was nach einem Streit unter morbiden Bastlern klingt, hat durchaus ökonomische Relevanz. Für Produkte der ersten Kategorie berechnet die Europäische Union 6,5 Prozent Zoll, für solche der zweiten nur 1,7 Prozent.

Zunächst sah es gut aus für Importeure und die deutsche Gothic-Szene, deren Anhänger die Schädel als Accessoires schätzen. In erster Instanz entschied das Finanzgericht Hamburg: Da 60 Prozent des Gewichts auf Steinpulver entfielen, sei der Schädel als Kunststein einzustufen.

Doch der BFH sah das anders: Das Pulver sei als Füllstoff nicht „charakterbestimmend“. Es sei vielmehr das Kunstharz, das das Erscheinungsbild präge – und nur darauf komme es bei „Ziergegenständen“ an (VII R 32/12).

So kurios der Konflikt anmutet: Er ist beileibe kein Einzelfall. Immer wieder streiten Unternehmer mit den Zollbehörden um die Klassifizierung von Waren. Fast im Wochentakt entscheiden Finanzgerichte in Streitfällen, zuletzt über Körperöle, Puzzlebücher, Leggings, und diverse Elektronikteile.

Angst vor den Zollprüfern

Betroffen sind weite Teile der deutschen Wirtschaft – von kleinen Mittelständlern bis zu Konzernen. Denn wer Waren aus Nicht-EU-Staaten importiert, sei es zum Verkauf oder zur Verarbeitung, muss diese bereits bei einem Wert von mindestens 1000 Euro via Internet beim deutschen Zoll anmelden.

„Das Thema sorgt in zahlreichen Branchen für erhebliche Rechtsunsicherheit“, sagt Harald Hohmann, auf Außenwirtschafts- und Zollrecht spezialisierter Rechtsanwalt aus Büdingen bei Frankfurt. Und er rät Betroffenen, sich im Streitfall zu wehren.

Es geht um eine Menge Geld: Die Unternehmen der Handelsmacht Deutschland importierten 2013 Waren im Wert von 515,2 Milliar-

den Euro aus Ländern außerhalb der EU. Dafür kassierte der Staat 4,2 Milliarden Euro Importzölle.

Wie hoch die Abgabe im Einzelfall ist, können Unternehmer jedes Jahr im Oktober der neuen EU-Verordnung entnehmen, die unter anderem die aktuelle Kombinierte Nomenklatur (KN) enthält – ein fast 900 Seiten starkes Verzeichnis, in dem Europas Bürokraten

Viele Produkte lassen sich theoretisch mehreren Kategorien zuschlagen

Harald Hohmann *Anwalt für Zollrecht*

Tausende Waren auflisten – von Abschnitt I „Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs“ bis Abschnitt XXI „Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten“.

Das Problem: „Viele Produkte lassen sich theoretisch mehreren Kategorien zuschlagen – je nach dominierenden Bestandteilen, Eigenschaften oder Einsatzbereichen“, sagt Hohmann. Wie im Fall des Totenkopfs stellt sich immer wieder die „Charakterfrage“; minimale Unterschiede können erhebliche Zusatzkosten verursachen.

Über die Jahre kämen selbst bei Firmen mit überschaubarem Importvolumen schnell hohe fünf- oder gar sechsstelligen Beträge zusammen, sagt Hohmann. „Zollsatz-Differenzen von ▶

GRENZWERTIG

Was beim Import aus Nicht-EU-Staaten fällig werden kann

Einfuhrumsatzsteuer

Sie liegt je nach Produkt bei sieben oder 19 Prozent. Wie bei der normalen Umsatzsteuer kann es Streit um die Frage geben, welcher Satz in einem konkreten Fall anzuwenden ist (vgl. Impulse 7/2014). Unternehmen können sich das Geld als Vorsteuer vom Fiskus zurückerstatten lassen.

Anti-Dumping-Zölle

Sie werden von der EU zusätzlich zu eventuellen Zöllen für bestimmte Produkte verhängt, zurzeit etwa auf Alufolie aus China, CDs aus Indien oder Fahrradnabenschaltungen aus Japan. Eine Übersicht liefert das Hanseatische Anti-Dumping-Register der Handelskammer Hamburg (www.hk24.de).

Verbrauchssteuern

Dazu gehören beispielsweise Tabak- und Branntweinsteuer. Knifflige Fragen tauchen bei Getränken auf. So stuft der Zoll Säfte, die „mit Hefe gegorenen Zucker“ enthalten, statt als „ge-gorene Fruchtsaftgetränke“ gerne als hochprozentige Alkoholika ein – und fordert Branntweinsteuer.

zehn Prozent und mehr vom Warenwert sind keine Seltenheit, etwa in den Bereichen Elektronik und Landwirtschaft“, ergänzt der Hamburger Rechtsanwalt und Zoll-Experte Frank Sievert. Bisweilen drohen zudem Anti-Dumping-Zölle oder Verbrauchsteuern (siehe Kasten Seite 69).

Für Unternehmer ist häufig kaum zu beurteilen, welche Zollkategorie die richtige ist. „Wenn Sie drei Experten fragen, bekommen Sie drei verschiedene Antworten“, sagt Manfred Duschl. Die Einreihung verursache erheblichen administrativen Aufwand, kritisiert der Finanzchef des Spielzeugherstellers Simba Dickie Group in Fürth.

Niemand kann es sich leisten, zu schludern. Kommt der Zoll nämlich zum Ergebnis, dass die „Einreihung“ falsch war, fordert er nachträglich den Differenzbetrag – und zwar für bis zu drei Jahre. Hinzu kommen Säumniszuschläge von sechs Prozent pro Jahr.

„Der Zoll durchforstet elektronische Anmeldungen mithilfe einer Spezialsoftware gezielt nach Waren, deren Klassifizierung umstritten ist“, berichtet Sievert. Da jedes Produkt einen eigenen sechs- bis achtstelligen Code hat, ist das technisch ein Kinderspiel.

Im Zweifel für den Fiskus

Im Verdachtsfall sind die Zollprüfer rasch vor Ort. In der Regel lassen sie sich zunächst die Importdokumente zeigen und inspizieren dann das Lager. „Notfalls fahren sie zum Abnehmer und überprüfen die Waren dort“, so der Anwalt. Wer Produkte falsch deklariert hat, dem droht sogar ein Strafverfahren. „Ich erlebe immer wieder, dass trotz umstrittener Rechtslage der Vorwurf der vorsätzlichen Steuerhinterziehung erhoben wird“, sagt Sievert.

In solchen Fällen könnten sich Betroffene nicht darauf berufen, dass der beauftragte Spediteur oder ein anderer Dienstleister die Waren beim Zoll angemeldet habe. Für Fehler haftet der Unternehmer. Sievert rät daher, bei Unklarheiten eine „verbindliche Zolltarifauskunft“ (vZTA) zu beantragen (siehe Kasten rechts). Auch wenn die Antwort schon mal länger als drei Monate dauern kann

Auffällig sei zudem, dass der Zoll „in Zweifelsfällen fast immer die für Unternehmen teurere Kategorie wählt“, so Anwalt Hohmann. Das Prinzip laute offenbar „in dubio pro fisco“. „Ich habe den Eindruck, dass die Beamten im-



SPIELZEUG ODER WÄRMEKISSEN?

Tierschutz Ein Teddy kommt mit einem Aufschlag von 4,7 Prozent über die Grenze. Teurer (zwölf Prozent) wird es, wenn es sich um ein Wärmekissen in Bärenform handelt

mer dreister vorgehen“, bestätigt Wolfgang Bauditz, geschäftsführender Gesellschafter von German Interzoll. Er berät Unternehmen seit 1973 bei Einfuhrfragen. Seit einigen Jahren, so seine Einschätzung, säßen in den Führungsetagen der Hauptzollämter immer mehr Juristen. „Die wollen im Zweifel die Sache vor Gericht durchfechten.“ Einsprüche gegen eine vZTA seien zumeist erfolglos. Bleibt nur der Klageweg.

„Ich erlebe immer wieder, dass Mandanten davor zurückschrecken“, sagt Hohmann. „Dabei sind die Chancen oft gut.“ Simba-Finanzchef Duschl zog in den vergangenen Jahren dreimal vor Gericht – und gewann dreimal.

Aktuelle Urteile bestätigen die günstigen Erfolgsaussichten: Eine Niederlage musste der Zoll jüngst im Fall eines „Puzzlebuchs“ einstecken, das die Beamten nicht als (zollfreies) Druckwerk, sondern als „Puzzle, nicht aus Holz“ eingestuft und folglich 4,7 Prozent Zoll vom Händler gefordert hatten. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Hamburg feststellte (4 K 191/12). Das Werk sei „aufgemacht wie ein Buch“ und enthalte lehrreiche Texte über berühmte Entdecker. Keineswegs gehe es vorrangig ums Puzzeln.

Bei Spielzeugen scheint besonders häufig umstritten zu sein, welche Bestandteile oder Funktionen dominieren. „Bei ferngesteuerten Autos ist beispielsweise die Frage, ob sie überwiegend aus Metall oder aus Kunststoff bestehen“, sagt Duschl. „Sobald der Metallanteil dominiert, sind sie zollfrei – ansonsten müssen wir 4,7 Prozent Importzoll zahlen.“

Einen „Wärmeteddy“ stufte der Zoll jüngst nicht als „Spielzeug, Tiere darstellend“ (4,7 Prozent Zoll), ein, sondern als „andere konfektionierte Ware aus Gewirken oder Gestrickten“ (zwölf Prozent Zoll). Schließlich, so die Beamten, könne man das Plüschtier in der Mikrowelle erhitzen und als „Wärmekissen“ verwenden. Erst nach einer entsprechenden EU-Verordnung habe der Zoll in diesem Jahr eingelenkt und die Wärmeteddys doch als Spielzeug eingestuft, sagt Anwalt Hohmann.

Spannungsfeld Elektronik

Zu den extrem streitanfälligen Waren zählen außerdem elektronische Produkte. „Obwohl die KN jährlich aktualisiert wird, hält sie nicht Schritt mit dem technischen Fortschritt und ist mit Erscheinen bereits veraltet“, so Rechtsexperte Sievert.

Einen Prozess erfolgreich abgeschlossen hat ein Importeur von „Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung“ (USV). Der Zoll hatte die USV als „Stromgenerator“ eingestuft (2,7 Prozent Zoll), obwohl sie höchstens zehn Minuten lang Strom aus Diesel generieren kann. Das Finanzgericht Hamburg gab dem Unternehmen recht (4 K 138/12): Hauptfunktion einer USV sei es, sicherzustellen, dass der Empfänger Strom mit gleicher Spannung erhält. Die Ware sei somit als zollfreier „Stromrichter“ einzustufen, so die Richter. „Pro Anlage spart der Importeur rund 3000 Euro“, sagt Rechtsanwalt Hohmann, der das Urteil erstritten hat.

Nicht jeder Unternehmer dringt jedoch mit seinen Argumenten durch. So wollte ein Erotik-Versand durchsetzen, dass Körperöle mit „sexuell stimulierender Wirkung“ als – zollfreie – „Zubereitungen zur Hautpflege“ eingestuft werden. Doch das Finanzgericht Hamburg entschied: Es reiche nicht, wenn Produkte Bestandteile enthielten, die zur Hautpflege geeignet seien. Entscheidend sei, mit welcher Botschaft sie verkauft werden, und die sei beim fraglichen Öl nun mal nicht kosmetischer Natur. Eine Beschwerde gegen das Urteil wies der

AUF DER SUCHE NACH KLARHEIT

Wie Sie eine „verbindliche Zolltarifauskunft“ beantragen – und was im Streitfall zu beachten ist

Zuständigkeit

Für die Erteilung einer „verbindlichen Zollauskunft“ (vZTA) ist das Hauptzollamt Hannover zuständig. Auf www.zoll.de (Fachthemen/Zölle/Zolltarif) steht ein Formular zum Download bereit, auf dem die Ware beschrieben und ein „Einreihungsvorschlag“ gemacht werden muss. Eine vZTA ist kostenlos. Sind Warenanalysen nötig, werden diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Gültigkeit

In der Regel entscheidet der Zoll binnen drei Monaten, die vZTA gilt dann für sechs Jahre in der gesamten EU. Allerdings darf der Zoll sie zurücknehmen, wenn sie auf falschen Angaben beruht, oder wenn sich die Rechtslage ändert. Dies gilt aber nicht rückwirkend.

Variationen

Die Auskunft deckt auch Varianten eines Produkts ab. Wer beispielsweise Holzstühle

mit Stoff-, Leder- oder Kunststoffpolster einführt, braucht hierfür nur eine vZTA. Die Variationen sollten bei der Produktbeschreibung genannt werden.

Einspruch

Entscheidet sich das Hauptzollamt Hannover für eine teurere Kategorie, können Unternehmen binnen eines Monats gegen die vZTA oder deren Widerruf Einspruch einlegen. Wird dieser abgewiesen, bleibt nur der Klageweg.

BFH 2013 zurück (VII B 103/12). Da es keine eigene Kategorie für Erotiköle gibt, gilt nun der 6,5-prozentige Zollsatz für Waren zur allgemeinen „Körperpflege“.

Und mancher Importeur treibt es dann doch zu bunt. Wie ein Modehändler, der Leggings aus den USA vor einiger Zeit als „Gamaschen“, hilfsweise als „Strumpfhosen“ anmeldete. Die Leggings waren damals (inklusive Strafzoll) mit Einfuhrabgaben von 27 Prozent belegt, in den beiden anderen Kategorien wurden bloß drei beziehungsweise zwölf Prozent fällig. Der BFH stellte Anfang 2014 jedoch klar: Gamaschen seien „Beinlinge“ wie Fußballerstutzen oder Trachtensocken – also Beinbekleidungen, die allenfalls bis über Knie gehen. Und Strumpfhosen zeichneten sich nun mal durch das Vorhandensein von Strümpfen aus (VII R 22/13).

Manchmal ist der richterlichen Logik wenig entgegenzusetzen.

UNTERM STRICH Die falsche Einstufung einer Ware kann Importeure beim Zoll teuer kommen. Wer sich kundig macht und den Rechtsweg nicht scheut, spart unter Umständen hohe Summen.